

DJE Investment S.A.

22A, Schaffmill

L-6778 Grevenmacher, Luxembourg

R.C.S. Luxembourg B 90412

Mitteilung an die Anleger des Fonds

DJE Strategie II

mit seinem Teilfonds

DJE Strategie II – DJE Strategie Global

A (EUR) ISIN : LU0377287643 ; WKN: A0Q6BJ

B (EUR) ISIN : LU0377290357 ; WKN: A0Q6BK

C (EUR) ISIN : LU0377290787 ; WKN: A0Q6BL

Hiermit werden die Anleger der oben genannten Anteilklassen informiert, dass mit Wirkung zum 15. Januar 2025 folgende Änderungen in Kraft treten:

I. Transparenz der Kostenberechnung

Die Vergütungsklauseln werden hinsichtlich der Transparenz der Berechnung der variablen Vergütungen angepasst.

In diesem Zuge werden auch die „bis zu“ Grenzen der Verwaltungsvergütung gesenkt.

Die Änderungen haben keine Anpassungen der Vergütungen zur Folge.

II. Wortlautanpassung aufgrund des Rundschreibens CSSF 22/811

Aufgrund des Rundschreibens CSSF 22/811 in Bezug auf OGA-Verwalter wird der Begriff „Zentralverwaltungsstelle“ angepasst. Stattdessen wird der Begriff „Funktion der Berechnung des Anteilwertes, der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation“ verwendet.

III. Umsetzung des Rundschreibens CSSF 24/856

Das Rundschreiben CSSF 24/856 regelt gewisse Transparenzvorgaben an den Verkaufsprospekt. Entsprechend wird der nachfolgende Risikohinweis aufgenommen:

„Risikohinweis betreffend eines Fehlers in der Nettoinventarwert-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler

Der Berechnungsprozess des Nettoinventarwerts („NIW“) eines Fonds stellt keine exakte Wissenschaft dar, sodass das Ergebnis dieser Berechnung nur die höchstmögliche Annäherung an den tatsächlichen Gesamtwert des Fonds darstellen kann. Dementsprechend kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Berechnung des NIW zu Ungenauigkeiten oder Fehlern kommt. Sollte durch eine Ungenauigkeit und/oder ein Fehler der Berechnung des NIW den endbegünstigten Anlegern („Endanleger“) ein Schaden entstehen, ist dieser entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens CSSF 24/856 zu ersetzen.

Für den Fall, dass Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Kreditinstitute oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, können die Rechte der Endanleger in Bezug auf Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden. Für die Endanleger, die Teilfondsanteile über Finanzintermediäre zeichnen, besteht dementsprechend das Risiko im Falle einer fehlerhaften Berechnung des NIW im o.a. Sinne keine Entschädigung zu erhalten.

Eine Entschädigung der Endanleger betreffend eines Fehlers in der NIW-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler, erfolgt stets entsprechend den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 24/856. Hinsichtlich der Endanleger, die keine Anteile an dem Teilfonds mehr halten, jedoch einen Anspruch auf Entschädigung hätten und nicht mehr zu ermitteln sind, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Eine fehlerhafte Berechnung des NIW oder sonstige Fehler können überdies auch zu Gunsten der Endanleger und zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erfolgen. In diesem Fall steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft im Namen des jeweiligen Teilfonds eine Entschädigung von den Endanlegern zu fordern, sofern es sich bei den Endanlegern um sachkundige oder professionelle Anleger handelt.“

Bei den Zahlstellen, der Verwahrstelle, der Vertriebsstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft sind ab dem 15. Januar 2025 der aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement kostenlos erhältlich.

Grevenmacher, 14. Januar 2025

DJE Investment S.A.

Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland:

DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main und DJE Kapital AG, Pullacher Straße 24, D-82049 Pullach.